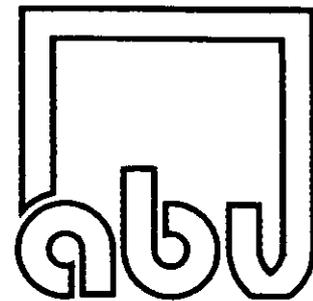


LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
LANDESBÜRO DÜSSELDORF
Scheurenstraße 26, 4000 Düsseldorf 1
Ruf 0211 / 374734

ABV-Geschäftsstelle, Walckerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen
Herrn Karl Trabalski MdL
Haus des Landtags, Postf. 1143
4000 Düsseldorf 1



Arbeitsgemeinschaft
Beratender Ingenieure
- Vermessung - e.V.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	den
	T/s	5.10.87	20. Oktober 1987

Betr.: Öffentl. Anhörung am 9.9.87
Bezug: Protokoll über die 32. Sitzung des
Ausschusses für Städtebau u. Wohnungswesen

Sehr geehrter Herr Trabalski,

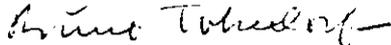
wir danken für die Übersendung des Ausschußprotokolls 10/667.

Bei der Aufführung der Verbände und Organisationen werden wir auf Seite II "Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure" genannt. Es fehlt leider der wichtige Zusatz "Vermessung". Unser Verband trägt die Bezeichnung: "Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure - Vermessung - e.V."

Auch vermischen wir den Hinweis auf unsere Zuschrift (Entschliebung) vom 17.8.87, die wir am gleichen Tag in 100-facher Ausfertigung beim Pförtner des Landtags für Sie abgegeben haben.

Entschliebung mit Anschreiben fügen wir als Kopie diesem Schreiben zu Ihrer Informierung bei.

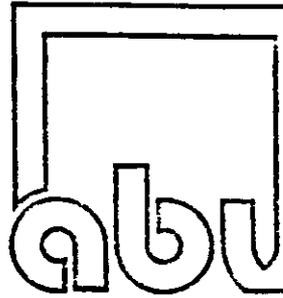
Mit freundlichen Grüßen


(Dipl.-Ing. Bruno Tolxdorf)
Geschäftsführer

Anlage

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
LANDESBÜRO DÜSSELDORF
Scheurenstraße 26, 4000 Düsseldorf 1
Ruf 0211 / 374734

B/1



Arbeitsgemeinschaft
Beratender Ingenieure
- Vermessung - e.V.

ABV-Geschäftsstelle, Waickerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

Landtag NW
Ausschuß für Städtebau u. Wohnungswesen
z.H. Herrn Karl Trabalski
Haus des Landtags, Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

den

T/s

17. August 1987

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1968

Bezug: Schr. des Landtagspräsidenten v. 4. u. 11.6.87

Sehr geehrter Herr Trabalski,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine EntschlieÙung unseres Landesverbandes als Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung in 100-facher Ausfertigung.

Zur öffentlichen Anhörung haben wir uns am 27.7.87 angemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Tolxdorf
(Dipl.-Ing. Bruno Tolxdorf)

Geschäftsführer

Anlagen

E N T S C H L I E S S U N G

der Beratenden Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Bauvorlageberechtigung - Landtagsdrucksache 10/1968

Da auch wir mit dem Baugeschehen in Nordrhein-Westfalen befaßt sind und infolgedessen dem Kontaktkreis Bau (KKB) NW angehören, hat es uns befremdet und empört, daß die Landesregierung beabsichtigt, den Bauingenieuren ab 1.1.1990 nur noch ein eingeschränktes Bauvorlage-recht zuzugestehen.

Dadurch werden nicht nur die Bauingenieure, sondern die Ingenieure insgesamt diskriminiert.

Der Bauingenieur darf nicht zum untergeordneten Fachplaner degradiert und dem Bauherrn die Möglichkeit genommen werden, zwischen dem Entwurf eines Architekten oder eines Ingenieurs zu wählen.

Es gibt keine sachliche Begründung dafür, den Bauingenieuren die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung abzusprechen und ein Zusatzstudium für Bauingenieure zu fordern, damit diese so die volle Bauvorlageberechtigung erlangen können. Bauingenieure wollen nicht Architekten werden, sondern lediglich bauvorlageberechtigt bleiben.

Wir, die Beratenden Vermessungsingenieure, fordern daher, es bei der bisherigen und seit vielen Jahren bewährten Regelung, wie sie im § 83a der alten Landesbauordnung festgelegt ist, auch nach dem 1.1.1990 zu belassen. Das bedeutet:

- uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure,
- fachbezogenes Bauvorlagerecht für die übrigen am Bau tätigen Ingenieure.

(Dipl.-Ing. H.-J. Marx)

ABV-Landesvorsitzender NW